

Rückseite:

Kriterien für die Vergabe von Parkberechtigungen

1. Behinderung, aufgrund derer die Antragstellerin/der Antragsteller bereits auf ausgewiesenen öffentlichen Schwerbehindertenparkplätzen parken darf (Kennzeichen „G“ oder „aG“ - Nachweis erforderlich)
2. Nachgewiesene dienstliche Transport- und/oder Dienstfahrten mit dem eigenen Privatfahrzeug. Eine entsprechende Bestätigung des Vorgesetzten, welche Fahrten (Zweck, Zielorte, Häufigkeit...) anfallen, ist vorzulegen.
3. Tätigkeit in regelmäßigem Wechsel an mindestens zwei Geschäftsorten (Bestätigung des Vorgesetzten notwendig) mit ungünstiger Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel
4. Zeitlich begrenzte familiäre Notwendigkeiten wie Verbringung eines schulpflichtigen Kindes zur Schule bzw. zum Kindergarten/Kinderkrippe unmittelbar vor oder nach der Arbeit; Betreuung einer pflegebedürftigen Person (sofern die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist)
5. Mitarbeiter/innen ohne zumutbare öffentliche Nahverkehrs-Verbindung, d.h. Wohnorte außerhalb der PLZ-Bereiche 91052, 91054, 91056, 91058. Es sollte jedoch hier jeder einzelne Antrag individuell betrachtet werden, da der Arbeitsweg von verschiedenen Bezirken innerhalb der PLZ-Bereiche 91052, 91056 und 91058 teilweise lange Fußwege beinhaltet und das Umsteigen auf andere Buslinien die Anfahrtszeit extrem verlängert. (Obwohl Luftlinie nur einige Kilometer, ist nicht jeder in der Lage, auch das Fahrrad zu nutzen).
6. Fahrgemeinschaften (ein PKW erhält den Zugang)